



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/mtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Dienstag, 02.12.2025

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	125
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2025	126
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2025	126
Öffentliche Bekanntmachung eines Änderungs- und Ergänzungsbescheids Antrag auf Neubau Feuerwehrhaus mit Fahrzeughalle für 2 Stellplätze, Nutzungsänderung der Fahrzeughalle im Erdgeschoss des bestehenden Feuerwehrhauses hin zu Lagerraum, Garderoben und Technikraum inkl. der hierfür erforderlichen baulichen Änderungen, Herstellung neuer Zu- und Ausfahrt, Errichtung einer Lärmschutzwand sowie Verlegung des bestehenden Trafos und Nutzung des westlichen Vorplatzes auch als Übungsplatz, Poppenricht	126
Bekanntmachung über die Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Landkreiswahlen am 08.03.2026	127
Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht; Wesentliche Änderung einer Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 78, Gemarkung Adlholz, Markt Hahnbach, Landkreis Amberg-Sulzbach	128
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 2026	128
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis Gruppe (BGS/WAS) vom 7.12.2018; 2. Änderungssatzung vom 25.11.2025	130

Kreistagssitzung

Am Montag, 08.12.2025, 15:00 Uhr, findet im großen Saal des Kultur-Schlosses Theuern (Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern), Portnerstraße 1, 92245 Kümmersbruck/Theuern, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.07.2025 (öffentlicher Teil)
2. Zusammensetzung und Besetzung von Ausschüssen des Kreistages sowie sonstigen Gremien;
Veränderung der Ausschussbesetzung durch das Ausscheiden von Frau Kreisrätin Brigitte Bachmann-Mühlinghaus aus der SPD-Fraktion mit Ablauf des 27.10.2025 und Wechsel zur FW-Fraktion ab dem 01.11.2025
-Änderungen gemäß dem Vorschlag der SPD-Fraktion
-Änderungen gemäß dem Vorschlag der FW-Fraktion
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses § 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII - KJHG) und Art. 19 Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSG), § 34 der Geschäftsordnung;
Bestellung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes
4. Allgemeine Kommunalwahl 2026 - Erfrischungsgeld Wahlausschussmitglieder
5. Erstellung eines Energienutzungsplans für den Landkreis AS
6. Fortschreibung des Leitbilds des Landkreises Amberg-Sulzbach: Aktualisierung der „Richtlinie Projektförderung Leitbild“ sowie Neufassung der „Handlungs- und Organisationsrichtlinien der Steuerungsgruppe Leitbild“
7. Staatliche Berufsschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege in Sulzbach-Rosenberg, Teilsanierung der Berufsfachschule, Mehrkosten der Sanierung der Lehrküche, Möglichkeit der Kosteneinsparung ohne „Maßnahme Barrierefreiheit“
8. Entlastung für
 - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2023,
 - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2023 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
9. Feststellung
 - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2023,
 - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2023 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
10. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
11. Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion im Kreistag vom 11.11.2025; Resolution zum Bahnausbau Pegnitztal
12. Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion im Kreistag vom 11.11.2025; Klimarelevanzprüfung bei zukünftigen Beschlüssen
13. Kommunalunternehmen "Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach"; Geschäftsbericht durch den Vorstand Roland Ganzmann
14. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/20.11.2025

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2025

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, die am 01.01.2025 in Kraft getreten ist, im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 13 vom 26. August 2025 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr 25, 96052 Bamberg, 1. OG, Zi.-Nr. 121, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Amberg, 20.11.2025
 Landkreis Amberg-Sulzbach
 Finanzverwaltung/Beteiligungen
 gez.
 Alexander Böck
 Verwaltungsrat

21/21.11.2025

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2025

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4 vom 15. April 2025 amtlich bekannt gemacht wurde.

Amberg, 20.11.2025
 Landkreis Amberg-Sulzbach
 Finanzverwaltung/Beteiligungen
 gez.
 Alexander Böck
 Verwaltungsrat

21/21.11.2025

**Öffentliche Bekanntmachung eines Änderungs- und Ergänzungsbescheids
 Antrag auf Neubau Feuerwehrhaus mit Fahrzeughalle für 2 Stellplätze, Nutzungsänderung der Fahrzeughalle im Erdgeschoss des bestehenden Feuerwehrhauses hin zu Lagerraum, Garderoben und Technikraum inkl. der hierfür erforderlichen baulichen Änderungen, Herstellung neuer Zu- und Ausfahrt, Errichtung einer Lärmschutzwand sowie Verlegung des bestehenden Trafos und Nutzung des westlichen Vorplatzes auch als Übungsplatz, Poppenricht**

Mit Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 18.11.2025, Az. 20250215, wurde die Baugenehmigung vom 12.08.2025 für den „Neubau Feuerwehrhaus mit Fahrzeughalle für 2 Stellplätze, Nutzungsänderung der Fahrzeughalle im Erdgeschoss des bestehenden Feuerwehrhauses hin zu Lagerraum, Garderoben und Technikraum inkl. der hierfür erforderlichen baulichen Änderungen, Herstellung neuer Zu- und Ausfahrt, Errichtung einer Lärmschutzwand sowie Verlegung des bestehenden Trafos und Nutzung des westlichen Vorplatzes auch als Übungsplatz“, Poppenricht, Gemarkung Poppenricht, Flurstücke 75 und 594/1 geändert und ergänzt.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO kann die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Änderungs- und Ergänzungsbescheid wird hiermit durch

öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bekanntgegeben. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Amberg-Sulzbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 09621/39-549 wird gebeten.

Amberg, den 20.11.2025
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sebastian Götz

31/20.11.2025

Bekanntmachung über die Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Landkreiswahlen am 08.03.2026

Der Wahlleiter für die Landkreiswahlen am 08.03.2026 im Landkreis Amberg-Sulzbach wird das nach § 90 Abs.1 bis 5 GLKrWO ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss durch Aushang am Landratsamt Amberg-Sulzbach gegenüber der Öffentlichkeit verkünden (§ 90 Abs. 6 GLKrWO).

Diese Verkündung ist für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG entscheidend.

Amberg, 01.12.2025

gez.

Alois Schlegl
Verwaltungsrat
Wahlleiter für die
Landkreiswahlen 2026

43/01.12.2025

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Wasserrecht;

Wesentliche Änderung einer Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 78, Gemarkung Adlholz, Markt Hahnbach, Landkreis Amberg-Sulzbach

1. Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragte die Plangenehmigung für die Änderung der Teichanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 78, Gemarkung Adlholz, Markt Hahnbach.

Mit dem Vorhaben sollen die beiden ursprünglichen Fischteiche verkleinert und ein neuer Teich errichtet werden. Außerdem soll ein zusätzliches Forellenaufzuchtbecken, sowie drei runde und ein rechteckiges Hälterungsbecken errichtet werden.

2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die standortbezogene Vorprüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabensträgers und die Vorprüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach nach der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unmittelbar betroffen sind.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet 52 Wasserrecht, (Zimmer 1.3.2) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 24.11.2025
SG 52, Wasserrecht

52/24.11.2025

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 10 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **726.300 €**
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **648.500 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **650.000 €** festgesetzt.

§ 4

- (1) Es wird keine **Betriebskostenumlage** erhoben.
- (2) Es wird keine **Investitionsumlage** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Hahnbach, den 27.11.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.

Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.11.2025, Az. 43-941.01.07, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe genehmigt (Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO).

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach), innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 27.11.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.

Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis Gruppe (BGS/WAS) vom 7.12.2018;
2. Änderungssatzung vom 25.11.2025**

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis Gruppe folgende Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS):

§ 1

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Durchfluss:
 bis 4 m³/h 20.- Euro/Jahr
 bis 10 m³/h 30.- Euro/Jahr
 bis 16 m³/h 35.- Euro/Jahr
 über 16 m³/h 70.- Euro/Jahr.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,28 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,28 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Ebermannsdorf, 2.12.2025

gez.

Erich Meidinger

Zweckverbandsvorsitzender